

standenen Schaden zu ersetzen, gleichgültig, ob der Arrest von ihm schuldhaft erwirkt wurde oder nicht, so muß auch der Staat für den gesamten durch die unbegründete Untersuchungshaft verursachten Schaden aufkommen. Wer derart einschneidende Maßnahmen anwendet, um seine vermeintlichen Ansprüche zu sichern, muß auch die Gefahr der vollen Haftung mit in Kauf nehmen, wenn sich die Maßnahmen als unbegründet erweisen. Es liegt kein Anlaß vor, von diesem Grundsatz zugunsten des Staates eine Ausnahme zu machen. Wird der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, so steht, rechtlich betrachtet, fest, daß der Staat keinen Strafanspruch, mithin auch kein Recht gehabt hat, eine so einschneidende Maßnahme wie die Untersuchungshaft zu verhängen. Es ist absurd, die hieraus resultierende Entschädigungspflicht mit dem haltlosen Einwand zu bestreiten, daß der Strafanspruch vielleicht doch noch bestehen könnte. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, diesen Mangel auszugleichen und das Gesetz dahin abzuändern, daß jeder Freigesprochene, unabhängig von der Stärke des noch angenommenen Verdachts für die erlittene Untersuchungshaft voll entschädigt wird. Das wird besser als alle Bestrebungen zur Reform der Untersuchungshaft, wie sie namentlich durch die in der Strafprozeßnovelle vom 27. Dezember 1926 eingeführte mündliche Haftverhandlung verwirklicht worden sind, dazu führen, daß von der Zwangsmaßnahme der Untersuchungshaft nur in den wirklich notwendigen Fällen Gebrauch gemacht wird. Die ständige Gefahr erheblicher Ersatzansprüche wird den Staat und seine Organe besser als alle gesetzlichen Vorschriften zu der erforderlichen Rücksichtnahme auf die Interessen des in ein Strafverfahren verwickelten Bürgers veranlassen und einer überflüssigen Anordnung der Untersuchungshaft erfolgreich entgegenwirken.

